

25.01.88

EG - G - K**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/452/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 77/453/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

KOM(87) 649 endg; Ratsdok. 4170/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Dezember 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates bis spätestens Ende des Jahres 1988 an.

BEGRÜNDUNG

1. Ursprung, Ziel und Rechtsgrundlagen des Vorschlags

1.1 Der Vorschlag betrifft folgende Richtlinien des Rates:

- Richtlinie des Rates 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (1);
- Richtlinie des Rates 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (1).

1.2 Ziel dieses Vorschlags ist eine Änderung der vorgenannten Richtlinien. Der wichtigste Änderungsvorschlag betrifft die Richtlinie 77/453/EWG und legt für die theoretische und klinische Ausbildung einen Mindestanteil von jeweils einem Drittel bzw. der Hälfte der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindestausbildungsdauer von 3 Jahren oder 4600 Stunden fest. Dieser Teil des Vorschlags beruht auf Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 77/453/EWG, demzufolge die diesbezüglichen ursprünglichen Bestimmungen der Richtlinie binnen 5 Jahren nach deren Bekanntgabe zu überprüfen sind. Ferner wird vorgeschlagen, die Überschriften des Anhangs zur Richtlinie 77/453/EWG zu ändern und den Wortlaut Bestimmungen der Richtlinie 77/452/EWG und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome in Einklang zu bringen.

1.3 Die Rechtsgrundlagen des Richtlinienenvorschlags ist der Vertrag zur Gründung der EWG, insbesondere Artikel 49, 57 und 66.

Die Kommission ist zudem der Auffassung, daß der Rat über diesen Richtlinienenvorschlag entsprechend Artikel 57 Absatz 2 der nach Artikel 16 Absatz 2 der Einheitlichen Akte geänderten Fassung des EWG-Vertrages mit qualifizierter Mehrheit beschließen muß, zumal die Bestimmungen des Richtlinienenvorschlags in keinem Mitgliedstaat "eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf" erfordern.

(1) ABL. Nr. L 176 vom 15.7.1977

2. Änderungen der Richtlinie 77/452/EWG

Artikel 1 des Vorschlags

Ziel dieses Artikels ist die Änderung einiger Bestimmungen der Richtlinie 77/452/EWG, um sie den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie "Ärzte" 75/362/EWG (1), in der Fassung der Richtlinie 82/76/EWG (2) anzugleichen. Dadurch sollen die Bestimmungen der verschiedenen Richtlinien über die Freizügigkeit der Gesundheitsberufe, die denselben Zweck verfolgen, harmonisiert werden.

3. Änderungen der Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Artikel 2 und 3 des Vorschlags

3.1 Nach Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, vom erfolgreichen Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen, die garantiert, daß dem Bewerber im Verlauf seiner Ausbildung die in diesem Artikel sowie im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Gemäß Absatz 3 dieses Artikels muß der theoretische Teil der Ausbildung mit dem klinischen Teil in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und koordiniert werden, obgleich keine bestimmte Gewichtung angegeben ist.

Nach Absatz 4 entscheidet der Rat binnen fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Richtlinie aufgrund einer Prüfung der Lage und auf Vorschlag der Kommission, "ob die Bestimmungen von Absatz 3 betreffend das ausgewogene Verhältnis zwischen dem theoretischen und technischen Unterricht und der klinisch-praktischen Krankenpflegeausbildung beizubehalten oder zu ändern sind." In Anbetracht verschiedener Arbeiten, die auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der gegenseitigen Anerkennung der Diplome für die Gesundheitsberufe vorrangig einzuleiten waren, konnte die Kommission diese Frist nicht einhalten.

3.2 Das Problem eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen beiden Teilen der Ausbildung wurde auf Ersuchen der Kommission vom Beratenden Ausschuß für die Ausbildung in der Krankenpflege (3) geprüft und war Gegenstand eines "Berichts über die Ausbildung der für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern/Krankenpfleger, insbesondere über das zu ermittelnde Gleichgewicht zwischen theoretischer und klinischer Ausbildung für diese Gruppe von Krankenschwestern/Krankenpflegern" (Dok. III/D/76/6/80). Der Bericht wurde im Ausschuß am 28. und 29. April 1981 von den anwesenden 27 Mitgliedern einstimmig angenommen. Die verschiedenen Sprachfassungen wurden vom Ausschuß auf seiner Sitzung vom 20. und 21. Oktober 1981 gebilligt und den Mitgliedstaaten am 13. Januar 1982 zugeleitet.

(1) ABl. Nr. L 167 vom 30.6.1977.

(2) ABl. Nr. L 43 vom 15.2.1982.

(3) Eingesetzt durch den im ABl. Nr. L 176 vom 15.7.1977 veröffentlichten Beschluß 77/454/EWG des Rates vom 27.6.1977.

- 3.3 Um die Ausbildung verstärkt den neuen beruflichen Erfordernissen anzupassen, empfiehlt der Ausschuß in seinem Bericht, den Anteil des theoretischen Unterrichts auf mindestens ein Drittel und den Anteil der klinischen Unterweisung auf mindestens die Hälfte aller Unterrichtsstunden festzusetzen, die im Rahmen des gesamten Ausbildungsprogramms erteilt werden.

Wie in dem Bericht erläutert wird, bringt der wissenschaftliche und technische Fortschritt in der Gesundheitsversorgung, die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens, insbesondere den Ärzten, und die neuen Leitlinien der Gesundheitsversorgung zusätzliche Anforderungen an die beruflichen Kenntnisse der Krankenschwestern/Krankenpfleger mit sich, so daß eine genaue Festlegung der Gewichtung zwischen dem theoretischen und dem klinischen Teil der Ausbildung erforderlich wird.

In Anbetracht der immer schwierigeren Umweltbedingungen, unter denen die Krankenschwestern/Krankenpfleger ihre Pflegeleistungen erbringen müssen, und der Fortschritte in den Sozialwissenschaften, der Medizin und verwandten Disziplinen muß der theoretische Teil der Ausbildung stärker betont werden. Daher wird vorgeschlagen, den theoretischen Teil der Ausbildung auf mindestens ein Drittel und den Anteil der klinischen Ausbildung, die naturgemäß eine längere Einarbeitungszeit der Auszubildenden erfordert, auf mindestens die Hälfte der gesamten Ausbildungsdauer festzusetzen.

- 3.4 Die Kommission schließt sich insbesondere der vorgeschlagenen Gewichtung an, die im übrigen den bereits bei den Beratungen im Rat über die "Krankenschwestern/Krankenpfleger"-Richtlinien genannten Anteilen entspricht. Dies ist der Zweck von Artikel 2, Absatz 1 des Vorschlags, der im wesentlichen den vom Ausschuß vorgeschlagenen Wortlaut übernimmt.

Der Ausschuß schlägt in seinem Bericht jedoch vor, die Gewichtung auf "alle Unterrichtsstunden (anzuwenden), die im Rahmen des gesamten Ausbildungsprogramms erteilt werden". Dies könnte so ausgelegt werden, als beziehe sich der Vorschlag auf die gesamte Dauer der effektiv in einem Mitgliedstaat erteilten Ausbildung und mithin auch auf den Teil der Ausbildung, der über die in der Richtlinie vorgeschriebene Mindestausbildungsdauer von drei Jahren oder 4600 Stunden hinausgeht. Die Kommission hat die Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten geprüft und ist zu dem Schluß gekommen, daß diese Gewichtung zumindest vorerst lediglich auf die Mindestausbildungsdauer angewandt werden sollte, zumal durch eine Anwendung der vorgeschlagenen Gewichtung auf die tatsächliche Ausbildungsdauer in einigen Mitgliedstaaten organisatorische Unterrichtsprobleme und finanzielle Kosten entstünden. Da der Anteil der theoretischen Ausbildung mindestens ein Drittel oder zwei Sechstel und der klinischen Unterweisung mindestens die Hälfte oder drei Sechstel der Gesamtausbildungsdauer von 3 Jahren oder 4600 Stunden beträgt, ist der verbleibende Teil (ein Sechstel) derart kurz, daß eine verbindliche Gewichtung zwischen theoretischer Ausbildung und klinischer Unterweisung unnötig erscheint.

- 3.5 Hingegen hält es die Kommission nicht für zweckmäßig, einer weiteren Anregung des Ausschusses zu folgen und die Verantwortung und Leitung von Krankenpflegeschulen zwangsläufig dem Krankenpflegepersonal zu übertragen. Sie ist der Ansicht, daß diese Frage wie bei den Richtlinien über die anderen Gesundheitsberufe in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Behörden fällt.

Die Kommission hält es jedoch für angebracht, daß die klinische Unterweisung, wie vom Ausschuß vorgeschlagen, in erster Linie unter der Verantwortung des Krankenpflegepersonals erteilt wird. Angesichts der Besonderheit der krankenpflegerischen Verfahren eignet sich das Krankenpflegepersonal für die Vermittlung der Technik der Krankenpflege besser als Angehörige der übrigen Gesundheitsberufe.

- 3.6 Die Kommission nimmt die Anregung des Ausschusses auf, aus Gründen der Klarheit die Formulierungen "theoretischer und technischer Unterricht" und "klinisch praktische Krankenpflegeausbildung" durch die Begriffe "theoretischer Unterricht" und "klinische Unterweisung" zu ersetzen.

Die in Artikel 2, Absatz 1 vorgeschlagene Änderung von Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG trägt dieser terminologischen Revision Rechnung. Desweiteren sind gegebenenfalls die Überschriften der Teile A und B des Ausbildungsprogramms, die im Anhang zu der Richtlinie 77/453/EWG aufgeführt sind, in den verschiedenen Sprachfassungen zu ändern. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß das im Anhang der Richtlinie 77/453/EWG aufgeführte Programm, wie bei den übrigen Richtlinien für Gesundheitsberufe, auch nicht erschöpfend ist. Dies ist Gegenstand von Artikel 2, Absatz 2 des Vorschlags.

- 3.7 Nach Artikel 3 des Vorschlags sollen Krankenschwestern/Krankenpfleger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Richtlinie eine Krankenpflegeausbildung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 77/453/EWG in ihrer derzeitigen Fassung absolvieren, ihre Ausbildung entsprechend diesen Bestimmungen fortsetzen und abschließen können. Der vorgeschlagene Wortlaut lehnt sich an Artikel 14 der Richtlinie 82/76/EWG (1) an, der für Ärzte ein ähnliches Problem regelte. So wird vermieden, daß ein abrupter Übergang zum neuen System zu einer Störung in der Ausbildung der bereits in der Ausbildung Stehenden führt. Außerdem gewährleistet dies, daß nach der derzeitigen Regelung ausgestellte Diplome künftig ebenfalls in die gegenseitige Anerkennung einbezogen werden.

(1) ABl. Nr. L 43 vom 15.2.1982.

4. Schlußbestimmungen

Artikel 4 und 5 des Vorschlags

Die einschlägigen Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Adressaten sind in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie enthalten. Darin wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten binnen zwei Jahren die Maßnahmen für die Umsetzung in nationales Recht treffen. Diese Frist scheint in der Tat nötig, damit die Mitgliedstaaten ihre Ausbildungssysteme in der allgemeine Krankenpflege den neuen Bestimmungen anpassen können.

* Dementsprechend wurde als Datum der 1. März 1991 gewählt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/452/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 77/453/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57 und 66,

auf Vorschlag der Kommission (1)

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 77/453/EWG des Rates (4) schreibt grundsätzlich eine ausgewogene Verteilung zwischen dem theoretischen und technischen Unterricht einerseits und der klinisch-praktischen Krankenpflegeausbildung andererseits vor, auch wenn dies nicht im einzelnen geregelt wird. Nach Absatz 4 Artikel 1 entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob diese Bestimmungen beizubehalten oder zu ändern sind.

Nach dieser Überprüfung und insbesondere angesichts der verstärkten Anforderungen an den Kenntnisstand der Krankenschwestern und der Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ist es angebracht, den genannten Artikel 1 Absatz 4 in dem Sinne zu ändern, dass die Dauer des theoretischen Unterrichts auf mindestens ein Drittel und die Dauer der klinischen Unterweisung auf mindestens die Hälfte der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie vorgeschriebenen Mindestausbildungsdauer festgelegt werden; Aus dieser Aufteilung ergibt sich die Notwendigkeit, den theoretischen Unterricht und die klinische Unterweisung genauer zu definieren.

Es empfiehlt sich außerdem, ähnlich wie bei anderen Richtlinien für Gesundheitsberufe zu verfahren und auf den nicht erschöpfenden Charakter der in dem Anhang der genannten Richtlinie aufgeführten Fächer hinzuweisen und sowohl in der Richtlinie als auch in den Überschriften des Anhangs die Begriffe "theoretischer Unterricht" und "klinische Unterweisung" einheitlich zu verwenden. Ferner empfiehlt es sich, dem Wortlaut einiger Bestimmungen der Richtlinie 77/452/EWG des Rates (5), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16.6.1975 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, in der Fassung der Richtlinie 82/76/EWG (7), anzugleichen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

(4) ABl. Nr. L 176 vom 15.7.1977, S. 8.

(5) ABl. Nr. L 176 vom 15.7.1977, S. 1

(6) ABl. Nr. L 167 vom 30.6.1975, S. 1

(7) ABl. Nr. L 43 vom 15.2.1982, S. 21

Artikel 1

Die Richtlinie 77/452/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Hat der Aufnahmestaat von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen Kenntnis, die vor der Niederlassung des Betreffenden in diesem Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich im Aufnahmestaat auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftstaat prüft die Richtigkeit der Tatbestände. Die Behörden dieses Staates legen Art und Umfang der Untersuchung, die durchzuführen ist, selbst fest und unterrichten den Aufnahmestaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus ziehen.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben."

2. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Hat der Aufnahmestaat Kenntnis von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen, die vor der Niederlassung des Betreffenden in diesem Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich im Aufnahmestaat auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftstaat prüft die Richtigkeit der Tatbestände. Die Behörden dieses Staates legen Art und Umfang der Untersuchung, die durchzuführen ist, selbst fest und unterrichten den Aufnahmestaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der ihnen gemäß Absatz 1 übermittelten Auskünfte daraus ziehen."

3. Folgender Artikel 10 a wird eingefügt:

"Artikel 10 a

Wird in einem Aufnahmestaat von dessen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 eine Eidesleistung oder feierliche Erklärung verlangt, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, eine geeignete gleichwertige Formel zur Verfügung steht."

4. In Artikel 11 Absatz 1 wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

"Zu diesem Zweck und zusätzlich zu der in Absatz 2 vorgesehenen Anzeige über die Dienstleistung können die Mitgliedstaaten, damit die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarvorschriften Anwendung finden können, eine vorübergehende automatische Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufskörperschaft oder eine Eintragung in ein Register vorsehen, sofern dadurch die Dienstleistung weder verzögert noch erschwert wird und keine zusätzlichen Kosten für den Dienstleistungserbringer damit verbunden sind."

5. Artikel 14 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Richtlinie 77/453/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absätze 2, Buchstabe b, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"2 b) eine spezielle Vollzeit-Berufsausbildung, die sich auf die Fächer des im Anhang enthaltenen Ausbildungsprogramms erstrecken muß und drei Jahre oder 4.600 Stunden theoretische und klinische Ausbildung umfaßt.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die mit der Krankenpflegeausbildung betraute Einrichtung für das gesamte Ausbildungsprogramm die Verantwortung für die Koordinierung zwischen dem theoretischen Unterricht und der klinischen Unterweisung übernimmt.

Der theoretische Unterricht wird definiert als :

der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler die Kenntnisse, das Verständnis sowie die beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die für die Planung, Durchführung und Bewertung einer umfassenden Krankenpflege notwendig sind. Dieser Unterricht wird in Krankenpflegeschulen oder anderen von der Ausbildungsstätte ausgewählten Lernorten von Lehrenden für Krankenpflege oder anderen fachkundigen Personen erteilt.

Die klinische Unterweisung wird definiert als :

der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler als Mitglied eines Pfllegeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken und/oder im Gemeinwesen lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die erforderliche, umfassende Krankenpflege zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler lernen nicht nur, als Mitglieder eines Pfllegeteams tätig zu sein, sondern auch ein Pfllegeteam zu leiten und die umfassende Krankenpflege, einschließlich der Gesundheitserziehung, für Einzelpersonen und kleine Gruppen im Rahmen der Gesundheitseinrichtungen oder im Gemeinwesen zu organisieren.

Diese Unterweisung wird in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie im Gemeinwesen unter der Verantwortung des Krankenpflegelehrpersonals und in Zusammenarbeit mit anderen fachkundigen Krankenpflegern bzw. mit deren Unterstützung durchgeführt. Auch anderes sachkundiges Personal kann in diesen Unterricht mit einbezogen werden.

Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler beteiligen sich an dem Arbeitsprozeß der betreffenden Abteilungen, soweit diese Tätigkeiten zu ihrer Ausbildung beitragen und es ihnen ermöglichen, verantwortliches Handeln im Zusammenhang mit der Krankenpflege zu erlernen.

4. Der in Teil A des Anhangs genannte theoretische Unterricht muß in einem ausgewogenen Verhältnis zu der in Teil B dieses Anhangs genannten klinischen Unterweisung stehen und mit ihr koordiniert werden, so daß die in Absatz 1 aufgeführten Kenntnisse und Erfahrungen in angemessener Weise erworben werden können. Die Dauer des theoretischen Unterrichts muß mindestens ein Drittel und die der klinischen Unterweisung mindestens die Hälfte der in Absatz 2 Buchstabe b vorgeschriebenen Mindestausbildungsdauer betragen. "

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

"Das Programm der Ausbildung, die zu einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, führen, besteht aus den beiden Abschnitten und mindestens den nachstehend aufgeführten Fächern. Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen anderer Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden."

b) Die Überschriften der Abschnitte A und B erhalten folgende Fassung :

- dänische Sprachfassung: die Überschrift "A. Teoretisk og teknisk undervisning" wird durch "A. Teoretisk undervisning" ersetzt.
- deutsche Sprachfassung: die Überschrift "A. Theoretischer und technischer Unterricht" wird durch "A. Theoretischer Unterricht" und die Überschrift "B. Klinisch-praktische Krankenpflege-Ausbildung" durch "B. Klinische Unterweisung" ersetzt.
- englische Sprachfassung: die Überschrift "A. Theoretical and technical instruction" wird durch "A. Theoretical instruction" ersetzt.
- griechische Sprachfassung: die Überschrift "A. θεωρητική και πρακτική διδασκαλία" wird durch "A. θεωρητική διδασκαλία" und die Überschrift "B. κλινική διδασκαλία του νοσοκόμου" durch "B. κλινική διδασκαλία" ersetzt.
- spanische Sprachfassung: die Überschrift "A. Enseñanza teórica y técnica" wird durch "A. Enseñanza teórica" und die Überschrift "B. Enseñanzas de enfermería clínica" durch "B. Enseñanza clínica" ersetzt.
- französische Sprachfassung: die Überschrift "A. Enseignement théorique et technique" wird durch "A. Enseignement théorique" und die Überschrift "B. Enseignement infirmier clinique" durch "B. Enseignement clinique" ersetzt.
- italienische Sprachfassung: die Überschrift "A. Insegnamento teorico e tecnico" wird durch "A. Insegnamento teorico" und "B. Insegnamento infermieristico clinico" durch "B. Insegnamento clinico" ersetzt.
- niederländische Sprachfassung: die Überschrift "A. Theoretisch en technisch onderwijs" wird durch "A. Theoretisch onderwijs" ersetzt.
- portugiesische Sprachfassung: die Überschrift "A. Ensino teórico e técnico" wird durch "A. Ensino teórico" und die Überschrift "B. Ensino clínico de enfermagem" durch "B. Ensino clínico" ersetzt.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG vor dem 1. März 1991 begonnene Krankenpflegeausbildung in der allgemeinen Pflege kann entsprechend diesem Artikel zu Ende geführt werden.

- 11 -

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. März 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

FOLGEABSCHÄTZUNG BESTIMMTER GESETZGEBERISCHER AKTE
FÜR DIE KMU UND DIE BESCHÄFTIGUNG

1. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN, DIE SICH AUS DER ANWENDUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE UNTERNEHMEN ERGEBEN - gegenstandslos
2. VORTEILE FÜR DAS UNTERNEHMEN - gegenstandslos
 - JA/NEIN
 - WELCHE
3. NACHTEILE FÜR DAS UNTERNEHMEN (zusätzliche Kosten) - gegenstandslos
 - JA/NEIN
 - KONSEQUENZEN
4. AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG - gegenstandslos
5. HAT EINE KONZERTIERUNG MIT DEN SOZIALPARTNERN STATTGEFUNDEN ? - gegenstandslos
 - JA/NEIN
 - STELLUNGNAHMEN DER SOZIALPARTNER
6. GIBT ES EINEN WENIGER ZWINGENDEN ALTERNATIVEN ANSATZ ? - gegenstandslos

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/452/EWG über die **gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise** der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 77/453/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

KOM(87) 649 endg; Ratsdok. 4170/88

- Drucksache 61/88 -

2. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein erstes mehrjähriges Programm (1988-1993) für **biotechnologische, agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung (ECLAIR)** (European Collaborative Linkage of Agriculture and Industry through Research)

KOM(87) 667 endg; Ratsdok. 4124/88

- Drucksache 63/88 -

3. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Sondermaßnahme zur **Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens**

KOM(87) 368 endg; Ratsdok. 4194/88

- Drucksache 64/88 -

...

4. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für **Milch und Milcherzeugnisse**
KOM(87) 731 endg; Ratsdok. 4402/88
- Drucksache 73/88 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.